

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von 1. Dr. A__ und 2. B__, beide vertreten durch G__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 18. Dezember 2023, GZ: BHPEForst-2023-288923/10-ML, betreffend Einräumung eines befristeten Bringungsrechts nach dem Forstgesetz 1975 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

- I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Antrag von C__, auf Einräumung eines zeitlich befristeten Bringungsrechts zur Holzbringung im Ausmaß von 25 fm über die nicht in ihrem Besitz stehenden Grundstücke Nr. aaa, bbb und ccc, je KG ddd D__, als unbegründet abgewiesen.**

- II. C__, hat Kommissionsgebühren in Höhe von 34,40 Euro binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses zu leisten.**

- III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. Dezember 2023, GZ: BHPEForst-2023-288923/10-ML, wurde C__, (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) ein zeitlich befristetes Bringungsrecht zur Holzbringung im Ausmaß von 25 fm (Schad-)Holz von ihren Grundstücken Nr. eee und Nr. mmm, je KG D__, über die im Besitz von Dr. A__ und B__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) stehenden Grundstücke Nr. aaa, bbb und ccc, je KG ddd D__, eingeräumt.

I.2. Dagegen erhoben die rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragten die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Abweisung des beantragten Bringungsrechtes sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Die Beschwerdeführer brachten zusammenfassend vor, dass nur mit Erlaubnis der Beschwerdeführer deren Grundstücke benutzt worden wäre. Es gäbe auch andere Wege zur Bringung des Holzes mittels Rückwagen bzw. Forstanhänger, deren Nutzung die Rechte Dritter wesentlich geringer beeinträchtigen würden. Der beantragte Bringungsweg führe durch den Garten der Beschwerdeführer.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 25. Jänner 2024, eingelangt am selben Tag, die Beschwerde gemeinsam mit dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zog einen forstfachlichen Amtssachverständigen (im Folgenden: ASV) bei, der die forstfachlichen Gutachten vom 13. Mai 2024 und 28. August 2024 erstellte.

Den Parteien wurden diese Gutachten, mit der Möglichkeit dazu binnen angemessener Frist Stellung zu nehmen, zur Kenntnis gebracht.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte unter Beiziehung des ASV eine mündliche Verhandlung am 10. September 2024 durch. Es waren alle Parteien anwesend.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevor-

bringen, Einholung von forstfachlichen Gutachten, Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie den eingebrachten Stellungnahmen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Alle im Folgenden genannten Grundstücke befinden sich in der KG D___, Marktgemeinde Schwertberg.

Die mitbeteiligte Partei ist Eigentümerin der nebeneinander befindlichen Grundstücke Nr. eee und Nr. mmm. Diese Grundstücke liegen am Westhang des H___ und haben ein Ausmaß von 6.850 m² und 4.885 m². Die an diese Waldfläche angrenzenden Grundstücke Nr. fff, Nr. lll, Nr. nnn, Nr. ooo und Nr. ppp (öffentliches Gut) stehen nicht im Eigentum der mitbeteiligten Partei.

Eine Holzbringung von den Grundstücken Nr. eee und Nr. mmm ausschließlich über eigenen Grund der mitbeteiligten Partei ist unmöglich.

II.2.2. Das am Westhang des H___ im Kataster ersichtliche öffentliche Weggrundstück Nr. ppp ist nicht als Weg ausgebaut. In der Realität verläuft ein befahrbarer Weg weiter östlich des Grundstückes Nr. ppp, der im Norden von der öffentlichen Straße, Grundstück Nr. ggg, in südliche Richtung abzweigt. Dieser Weg verläuft über mehrere Grundstücke und quert die Grundstücke Nr. eee und Nr. mmm etwa im oberen Drittel.

II.2.3. Der H___ wird durch einen von Nord nach Süd verlaufenden Bach geteilt. Östlich neben diesem Bach befindet sich ein ca. 300 m langer Stichweg, welcher im Norden auf dem Grundstück Nr. hhh endet. Im Süden schließt dieser Weg an das Grundstück Nr. aaa an.

Der Westhang des H___ misst horizontale Breiten zwischen 35 – 60 m und Neigungen von 40 – 70 %. Der westliche Oberhang zwischen Weg und Geländeabbrisskante misst horizontale Breiten von fff – 100 m und Neigungen von 5 - 20 %.

II.2.4. Die zu belastenden Grundstücke Nr. aaa, Nr. bbb und Nr. ccc sind als Grünland gewidmet. Im Grundbuch bzw. Kataster ist die Nutzung „Garten“ für das Grundstück Nr. ccc und für die beiden anderen Grundstücke die Nutzungsart „LN“ eingetragen.

Das Grundstück Nr. ccc wird auch als Garten tatsächlich genutzt. Es befinden sich dort Sträucher, Bäume, Hochbeete.

(Bild nicht darstellbar)

Es besteht für diese Grundstücke kein grundbücherlich eingetragenes Bringungsrecht zu Gunsten der mitbeteiligten Partei. Die Beschwerdeführer erteilten für die Beanspruchung keine Zustimmung.

II.2.5. Die Entnahme soll aus dem unteren Drittel der Waldgrundstücke Nr. eee und mmm erfolgen. Hier stockt mittleres bis starkes Baumholz, 9/10 Fichte und 1/10 Laubholz. Die beantragte Entnahmemenge von 25 fm (Schad-)Holz ist in diesem Bereich vorhanden.

II.2.6. Beantragter Bringungsweg (Variante Süd)

Der beantragte Bringungsweg (im Folgenden: Variante Süd) zweigt von der öffentlichen Straße Grundstück Nr. jjj Richtung Norden ab und verläuft im Gesamtausmaß von etwa 255 m das Waldgrundstück Nr. iii (ca. 9,8 m), das Gartengrundstück Nr. qqq (ca. 4,5 m), die Waldgrundstücke Nr. rrr (ca. 45,8 m), kkk (ca. 10,6 m), sss (ca. 42,2 m), das Gartengrundstück Nr. ccc (ca. 33,7 m), die landwirtschaftlichen Nutzflächen Nr. bbb (ca. 12 m) und aaa (ca. 63 m) sowie das Waldgrundstück Nr. nnn (ca. 32m) zu den Waldgrundstücken Nr. mmm und eee der mitbeteiligten Partei.

Das Grundstück Nr. kkk ist im Besitz der mitbeteiligten Partei.

Die Rückung erfolgt über den bestehenden Weg entlang der Grundstücksgrenze der Waldgrundstücke Nr. mmm und eee im Ausmaß von etwa 41,6 m. Die Bringung und der Abtransport erfolgen mit Krananhänger und Kranwinde.

(Skizze nicht darstellbar)

Rückung wahlweise mit Anbauseilwinde (Rosa strichliert, 41,6 m) und anschließender Bringung mittels Krananhänger (Blau strichliert, 29 m; Blau insgesamt 255 m); Grün strichliert = sichere Windenstandorte

II.2.7. Alternativer Bringungsweg (Variante Nord)

Die alternative Bringungsrouten (im Folgenden: Variante Nord) zweigt von der öffentlichen Straße Nr. ggg in Richtung Süden ab und führt im Gesamtausmaß von etwa 210 m auf einem bestehenden Weg über die Waldgrundstücke Nr. hhh (ca. 34,2 m), ttt (ca. 46,4 m), uuu (ca. 7,4 m), das öffentliche Gut Nr. ppp (ca. 4,4

m), die Waldgrundstücke Nr. uuu (ca. 26,3 m), vvv (ca. 47,3 m) und fff (ca. 42,5 m) zum Waldgrundstück Nr. eee. Die insgesamt Wegstrecke beträgt etwa 253,6 m.

Die Bringung westlich der Geländekante kann entweder mit Krananhänger oder mit Traktorseilwinde erfolgen. Die Bringung östlich der Geländekante ist mit Traktorseilwinde möglich. Vom bestehenden Weg kann ein Abtransport mit Krananhänger erfolgen.

Die Rückung erfolgt über den bestehenden, aber nicht befahrbaren Weg entlang der Grundstücksgrenze der Waldgrundstücke Nr. mmm und eee im Ausmaß von etwa 51,2 m.

(Skizze nicht darstellbar)

Rückung wahlweise mit Anbauseilwinde (Rosa strichliert, 51,2 m) und anschließender Bringung mittels Krananhänger (Rot strichliert, 76,2 m; Rot insgesamt ca. 210 m); Grün strichliert = sichere Windenstandorte

II.2.8. Die Art der beschriebenen Rückung und Bringung ist für die beantragte Entnahmemenge aus forstfachlicher Sicht gängige Praxis.

Die Holzaufarbeitung (Fällung und Entastung) kann bei beiden Bringungsvarianten motormanuell erfolgen und wird unabhängig von der Art der Bringung mit demselben Zeitaufwand gleich durchgeführt.

Bei Verwendung eines Allradtraktors 116 PS mit einer 8 t Anbauseilwinde, eines Krananhängers 10 t und einer Kranwinde 1,7 t ergeben sich Bringungskosten für 10 fm bei der Variante Süd in Höhe von etwa 236 Euro und bei der Variante Nord in Höhe von etwa 315 Euro. Der Holzpreis liegt zwischen 102 bis 107 Euro/fm.

25 fm Holz in Blochen entsprechen etwa 4 Fuhren mit Traktor und Krananhänger. Das bedeutet, dass 8 Fahrten zum Abtransport des Holzes erforderlich sind. Hinzu kommen noch Manipulationsfahrten mit Traktor und Seilwinde.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich insbesondere aus den eingeholten forstfachlichen Gutachten, die schlüssig und nachvollziehbar sind. Zudem wurde diesen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Im von der mitbeteiligten Partei vorgelegten forstfachlichen Fachgutachten vom Dezember 2022, erstellt von Dipl.-Ing. Dr. F___, wurde explizit darauf hingewiesen, dass nicht erhoben wurde, welche Waldflächen und deren Ausmaß im Detail ausschließlich über die beantragte Bringungsvariante zur forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung erreichbar sind.

Angemerkt wird, dass der Verlauf des im Gutachten vom 13. Mai 2024 unter Beweisthema 2 angeführte „öffentlichen“ Weges auf allen Abbildungen richtig eingezeichnet und dargestellt ist, dieser aber nicht öffentlich ist.

Dass der bei der Variante Nord der zu nutzende vorhandene Weg über die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Traktor und Rückeanhänger befahrbar ist, ergibt sich auch aus dem von der belangten Behörde eingeholten forstfachlichen Gutachten vom 17. November 2023. Jedoch fehlen in diesem Gutachten die Grundlagen bzw. nachvollziehbare Daten/Angaben, weshalb eine „Bringung bergauf“ ca. 40 % höhere Bringungskosten verursacht und auch durch „jede andere Alternative“ unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen würden. Der Vergleich mit dem Aufwand einer Neustrukturierung des Erschließungssystems des H___ ist unzulässig, da nach § 66 Forstgesetz 1975 nur bestehende Bringungsmöglichkeiten heranzuziehen sind.

Der Holzpreis ergibt sich aus dem monatlich veröffentlichten „Holzmarktbericht LK Österreich“ für das Sortiment Fichte/Tanne Kl. A, B, D, 2b/3b.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde wie folgt erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgebliche Bestimmung des Forstgesetzes 1975 – ForstG 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF, lautet:

„Befristete Bringung über fremden Grund

§ 66. (1) Jeder Waldeigentümer oder Nutzungsberechtigte ist nach Maßgabe der Bestimmung des Abs. 4 berechtigt, auf die mindestschädliche Weise Holz oder sonstige Forstprodukte über fremden Boden zu bringen und diese dort im Bedarfsfalle vorübergehend auch zu lagern (Bringungsberechtigter), sofern die Bringung (Lagerung) ohne Inanspruchnahme fremden Bodens nur mit unverhältnismäßigen Kosten oder überhaupt nicht möglich ist. Hierbei ist insbesondere auf das Verhältnis der erhöhten Bringungskosten zum Erlös der Forstprodukte und zum Ausmaß des Eingriffes in fremdes Eigentum sowie auf die allfällige Entwertung des Holzes durch unzweckmäßige Bringung Bedacht zu nehmen.

[...]

(4) Über die Notwendigkeit und die Art und Weise der Bringung hat, wenn hierüber zwischen den Parteien keine Einigung zustande kommt, auf Antrag einer Partei die Behörde unter Berücksichtigung der Erfordernisse gemäß Abs. 1 letzter Satz zu entscheiden.

(5) Im Bescheid ist der Waldteil, dessen Forstprodukte über fremden Boden gebracht werden sollen, genau zu bezeichnen. Die Erlaubnis zur Bringung ist der Menge nach auf die bereits gewonnenen Forstprodukte oder auf die in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich anfallenden Mengen zu beschränken. Für die Bringung ist eine je nach der Anfallsmenge, dem Zeitpunkte des Anfalles und den Bringungsverhältnissen zu bemessende Frist vorzuschreiben; die Bringung kann eine wiederkehrende sein. Bei unveränderten Voraussetzungen für die Bringung kann die Frist verlängert werden.

(6) Bestehen mehrere Bringungsmöglichkeiten über fremde Grundstücke, so hat die Bringung der Eigentümer jenes Grundstückes zu dulden, durch dessen Inanspruchnahme im geringsten Ausmaße in fremdes Eigentum eingegriffen wird. Kann bei der einen oder anderen dieser Bringungsmöglichkeiten durch Vorkehrungen, die wieder beseitigt und deren Kosten dem Bringungsberechtigten zugemutet werden können, der Eingriff in fremdes Eigentum wesentlich herabgesetzt werden, so ist dies bei der Auswahl des fremden Grundstückes zu berücksichtigen. Dem Bringungsberechtigten ist gegebenenfalls aufzutragen, solche Vorkehrungen auf seine Kosten vorzusehen und nach durchgeführter Bringung wieder zu beseitigen.

(7) Der Eigentümer des verpflichteten Grundstückes hat auch vorübergehend die Errichtung von Bringungsanlagen, wenn nach der Bringung der frühere Zustand im wesentlichen wiederhergestellt werden kann, zu dulden."

III.2. Inanspruchnahme fremden Bodens

Von einem "gesicherten Recht" zur Benützung einer Bringungsanlage kann nur dann gesprochen werden, wenn dem betreffenden Waldeigentümer ein - nicht auf die §§ 66 oder 66a ForstG 1975 gegründetes - zwangsweise durchsetzbares Recht auf Benützung der Bringungsanlage zukommt (vgl. VwGH 03.09.2001, Zl. 99/10/0130). Dieses liegt konkret hinsichtlich der Grundstücke der Beschwerdeführer nicht vor.

Es ist nicht möglich, Holz von den im Besitz der mitbeteiligten Partei befindlichen Waldgrundstücken Nr. eee und Nr. mmm ohne Inanspruchnahme von fremdem Grund zu bringen, weshalb die Einräumung eines befristeten Bringungsrechtes notwendig und zulässig ist.

III.3. Bringungsvarianten

Neben der beantragten Bringungsvariante (Variante Süd) über die gegenständlichen Grundstücke der Beschwerdeführer, ist eine Bringung ausgehend von der öffentlichen Straße Grundstück Nr. ggg, Richtung Süden auf einem bestehenden Weg über die Waldgrundstücke Nr. hhh, ttt, uuu, das öffentliche Gut Nr. ppp, die Waldgrundstücke Nr. uuu, vvv und fff zum Waldgrundstück Nr. eee (Variante Nord) möglich.

III.4. Unverhältnismäßige Bringungskosten

Als Bringungsmöglichkeiten iSd § 66 Abs. 3 ForstF 1975 kommen nur solche Möglichkeiten der Bringung über fremdem Grund in Frage, die nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sind (vgl. VwGH 18.01.1999, Zl. 97/10/0157).

Das Kriterium "unverhältnismäßige Kosten" erfordert nämlich gemäß § 66 Abs. 1 zweiter Satz ForstG 1975 eine Gegenüberstellung einerseits des zu erwartenden "Erlöses der Forstprodukte" und andererseits der Bringungskosten, des Ausmaßes des Eingriffes in fremdes Eigentum sowie der allfälligen Entwertung des Holzes durch unzweckmäßige Bringung. Dabei sind im gegebenen Regelungszusammenhang unter Bringungskosten im Sinne des § 66 Abs. 1 ForstG 1975 nicht die gesamten bei einer bestimmten Bringungsvariante zu erwartenden Kosten, sondern nur die unmittelbaren Bringungskosten zu verstehen. Nicht darunter fallen daher - wie sich aus der Aufzählung dieser Kostenfaktoren im § 66 Abs. 1 zweiter Satz ForstG 1975 ergibt - der allfällige Wertverlust infolge unzweckmäßiger Bringung und die aus dem "Eingriff in fremdes Eigentum" resultierenden Kosten. Unter den zuletzt genannten Kosten sind die Aufwendungen für die Errichtung und Beseitigung von Vorkehrungen im Sinne des § 66 Abs. 6 zweiter Satz ForstG 1975 einerseits und für Leistungen unter dem Titel "Entschädigung" (vgl. § 67) andererseits zu verstehen. Beide Aufwendungen hat der Bringungsberechtigte zu tätigen, sie sind daher bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer Bringungsvariante zu berücksichtigen (VwGH 29.01.1996, Zl. 92/10/0161).

Bei Verwendung eines Allradtraktors (116 PS) mit einer 8 t Anbauseilwinde, eines Krananhängers 10 t und einer Kranwinde 1,7 t ergeben sich Bringungskosten für 1 fm bei der Variante Süd in Höhe von etwa 23,6 Euro und bei der Variante Nord in Höhe von etwa 31,5 Euro. Der Holzpreis liegt zwischen 102 bis 107 Euro/fm.

Daraus ergibt sich, dass keine der beiden Bringungsvarianten mit unverhältnismäßigen Bringungskosten verbunden sind. Auch wurde keine (allfällige) Entwertung des Holzes durch unzweckmäßige Bringung festgestellt.

III.5. Eingriff in fremdes Eigentum

Bei Vorliegen mehrerer Bringungsmöglichkeiten über fremde Grundstücke, hat die Bringung der Eigentümer jenes Grundstückes zu dulden, durch dessen Inanspruchnahme im geringsten Ausmaß in fremdes Eigentum eingegriffen wird (vgl. VwGH 02.07.1990, Zl. 89/10/0236).

Bei der beantragten Bringung (Variante Süd) werden neben Waldgrundstücken und landwirtschaftlichen Nutzflächen (ca. 75 m) auch Flächen mit der Nutzung Garten in Anspruch genommen.

Das als Garten genutzte Grundstück Nr. ccc der Beschwerdeführer würde auf einer Länge von etwa 34 m und in der Breite des Radstandes der verwendeten Fahrzeuge und Anhänger benutzt.

Die alternative Bringungsmöglichkeit (Variante Nord) führt über einen bestehenden für Traktoren und Rückewagen befahrbaren Weg über Waldgrundstücke.

Daraus ergibt sich eindeutig, dass bei der beantragten Bringungsmöglichkeit aufgrund der Nutzung eines Gartenbereichs in einem höheren Ausmaß in fremdes Eigentum eingegriffen wird als bei der alternativen Bringungsmöglichkeit, bei der die Verwendung eines vorhandenen und befahrbaren Weges möglich ist.

Der Beschwerde war daher stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

IV. Kosten

Gemäß § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Daraus ergibt sich, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, wovon auch Lokalaugenscheine der beigezogenen Amtssachverständigen umfasst sind, für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro bis 30. April 2024 sowie 22 Euro ab 1. Mai 2024.

Es hat jene Partei dafür aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird nach der Judikatur der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“, bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG² [2014] § 76 Rz 16).

Der beigezogene forstfachliche Amtssachverständige führte am 22. Februar 2024 (drei angefangene halbe Stunden), am 4. März 2024 (vier halbe Stunden) und am 8. August 2024 (vier halbe Stunden) Lokalaugenscheine durch. Für die ersten beiden Lokalaugenscheine ist ein Siebtel, das sind (20,40 Euro und für den dritten Lokalaugenschein ein Sechstel, das sind 14 Euro, der Kommissionsgebühren zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133

Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer